

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 20/0483
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 30.11.2020
Bearb.:	Gattermann, Sabine	Tel.: -116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	10.12.2020	Entscheidung

Elternbeiträge für außerhalb Norderstedts belegte Plätze in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Für Plätze in Kindertagesstätten und Plätze in der Kindertagespflege außerhalb Norderstedts zahlen die Personensorgeberechtigten mit Norderstedter Wohnsitz einen Elternbeitrag analog zu den in der Satzung für die Kindereinrichtungen der Stadt Norderstedt festgelegten Beträgen.

Sachverhalt:

Mit dem neuen KiTaG SH, das am 01.01.21 in Kraft tritt, entfällt der Kostenausgleich zwischen den Kommunen und Gemeinden innerhalb Schleswig-Holsteins für Kita-Plätze, die außerhalb der Wohnortgemeinde belegt werden. Damit entfällt auch die Prüfung der Wohnortgemeinde, ob ggf. ein geeigneter Platz vor Ort angeboten werden kann.

Die Personensorgeberechtigten können einen Platz außerhalb ihrer Wohnortgemeinde in Schleswig-Holstein frei wählen, sofern die Aufnahmekriterien der gewünschten Kindertagesstätte nicht dagegensprechen (vgl. § 18 Nr.5 KiTaG). In § 34 KiTaG ist darüber hinaus geregelt, dass auf Wunsch der Eltern auch Plätze in einen anderem Bundesland belegt werden können. Die Wohnortgemeinde in der das Kind seine alleinige oder Hauptwohnung hat, zahlt an den zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe einen monatlichen Finanzierungsbeitrag (vgl. Regelungen in § 51 KiTaG).

Norderstedt erhebt geringere Elternbeiträge als im § 31 KiTaG festgeschrieben (Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 26.11.20). Um zu erreichen, dass Norderstedter Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertagesstätten außerhalb Norderstedts oder in Kindertagespflegestellen außerhalb Norderstedts unterbringen, bei den Elternbeiträgen gleichgestellt werden, ist ein entsprechender Beschluss des Jugendhilfeausschusses notwendig.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------